

Sacramentum reverenter custodiatur, nisi consultum existimaverit, illud in tabernaculo occludere" (de Herdt a. a. D. pag. 236 mit Berufung auf Bened. XIV. de sac. m. s. 2, § 118).

Noch eine Möglichkeit sei angeführt! Der Priester könnte die feste Meinung haben, noch vor dem Abschluß der zur Celebration bestimmten Zeit ad continuationem missae zurückkehren zu können, das wird ihm aber durch eine langdauernde Generalbeichte, durch einen zweiten Versegang oder dergleichen unmöglich gemacht. De Herdt meint, in diesem Falle sei das hochheiligste Sakrament aufzubewahren, um am folgenden Tage post sumptionem s. sanguinis summert zu werden.<sup>1)</sup>

Ad II: Bischof Müller erlaubt (Theolog. Moralis<sup>7</sup>, III. pag. 223) „laico dare partem hostiae majoris“ 1. in casu necessitatis, deficientibus hostiis minoribus, quando nempe s. viaticum esset ministrandum moribundo, 2. si unus alterve communione reficiendus non posset sine incommmodo exspectare, usquedum in aliâ Missâ consecratae sint hostiae minores.

Nr. 1 trifft bei uns buchstäblich zu; ein Zweifel betreffs der Erlaubtheit ist völlig ausgeschlossen. Eine Schwierigkeit bestünde unter Umständen im Fehlen eines würdigen Gefäßes oder gar eines zweiten Korporale. Ist eine Pyxis oder eine Kapsel nicht vorhanden, so wird man das hochheiligste Sakrament in einem Korporale bergen. Steht aber nicht einmal ein zweites Korporale zur Verfügung, so wird in dieser äußersten Not wohl nichts anderes übrig bleiben, als den Kelch mit der Patene, auf die man die Hostie legt, zu bedecken und denselben auf dem Altare stehen zu lassen; im Korporale trägt man dann das Viatikum zum Sterbenden.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf die Möglichkeit verwiesen, der Priester würde ante consecrationem zu einem moribundus gerufen. Nehrt er innerhalb einer Stunde zurück, so soll er die heilige Messe dort fortsetzen, wo er aufgehört hatte; ist aber die Unterbrechung von längerer Dauer, „ordietur ab initio“ (Alph. lib. VI. n. 354).

St. Florian.      Joh. Chrys. Gspann, reg. lat. Chorherr.

**VIII. (Reichenrede auf einem konfessionellen Friedhof.)** In einem kleineren Orte war Begräbnis einer Standesperson, die in momentaner hochgradiger Aufregung durch Selbstmord aus dem Leben geschieden war. In Berücksichtigung der Verhältnisse war die einfache kirchliche Einsegnung erlaubt worden.

Zum Begräbnisse, dem zahlreiche Amtskollegen beiwohnten, war auch der unmittelbare Vorgesetzte dieser Standeskategorie erschienen.

<sup>1)</sup> Ob es in diesem äußerst selten vorkommenden Fall nicht doch auch post tempus debitum erlaubt wäre per epikiam die heilige Messe fortzuführen, da es doch z. B. in Lourdes (Celebration von Mitternacht an) und Loreto (C. bis 1,4 Uhr nachm.) Ausnahmen gibt?

Als der Priester nach vollendeter Einsegnung sich vom Grabe weg in die Sakristei entfernt hatte, bemerkte er von dort aus, wie der betreffende Herr am Grabe an die Umstehenden eine Ansprache hielt. Da der fungierende Seelsorger durch den ganzen Vorfall ohnehin schon aufgeregt war, wirkte eine derartige Beobachtung nichts weniger als beruhigend. In der augenblicklichen Gedankenverwirrung, was zu tun sei, ob es angezeigt sei aus der Sakristei hinauszugehen, den Sprecher zu unterbrechen, oder sich zurückzuhalten, um später die Sache zu behandeln, gewann schließlich die ruhige Überlegung die Oberhand, daß es besser sei, den Sprecher nicht zu unterbrechen, da es um eine Standesperson sich handle und die Ansprache selbst keine Beleidigung gegen Kirche und Religion enthalte.

Als der Fall später im Kreise von Amtsbrüdern vorgelegt wurde, wurden verschiedene Ansichten über die Lösung desselben gegeben. Manche meinten, es sei Pflicht des Seelsorgers gewesen, die Ansprache sofort zu verhindern. Allein was wäre der Erfolg gewesen? Außer dem gewöhnlichen Herumzerren und Uebertreibungen, in welchen die Zeitungen aller kirchenfeindlichen Richtungen das Vorkommnis dargestellt hätten, würde nur eine noch tiefer gehende Entfremdung zwischen Priestern und dem durch die Standesperson vertretenen Stand die Folge gewesen sein.

Eine andere Meinung, die dahin ging, den ganzen Fall zu veröffentlichen, hatte ebenso wenig Aussicht, einen wirklichen Erfolg zu erreichen. Es hätte einen gehässigen und erbitterten Zeitungskampf gegeben, der für die Kirche und Religion nur schädlich gewesen wäre.

Auch die Meinung, in einem persönlichen Schreiben der Standesperson das unrichtige Verhalten vorzuhalten, schien wenig Aussicht auf Erfolg zu haben.

So blieb nur noch der eine Weg offen, daß die Angelegenheit im amtlichen Wege an die Oberbehörden geleitet würde.

Nach Aufnahme eines von Ohrenzeugen gefertigten Protokolles, wurde ein Bericht über den Vorfall an die bischöfliche Behörde verfaßt, mit der Bitte, die Beschwerde an die Statthalterei des Landes zu leiten. In der Beschwerde wurde hingewiesen, daß der Friedhof konfessionell und Eigentum der Kirche sei, daß durch diesen Vorgang ein Präzedenzfall geschaffen sei, wo bei nächster Gelegenheit auch radikale Elemente am Grabe Reden halten können. Der Bericht berief sich auch auf die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Bl. 7196 vom 7. Juli 1879, . . . „daß auf katholischen Friedhöfen wie den Religionsdienern anderer Konfessionen, so auch zumal Laien überhaupt die Abhaltung von Leichenreden verboten sei.“

Von der bischöflichen Behörde wurde der Bericht an die Statthalterei geleitet. Von letzterer langte im Wege der bischöflichen Behörde die Erledigung herab, daß die betreffende Standesperson zur Statthalterei vorgeladen und dort ihr der mündliche Vorhalt gemacht

worden sei, daß die Abhaltung der Leichenrede bei jenem Begräbnisse nicht gebilligt wurde.

Hierauf wurde von Seite der Standesperson zu Protokoll gegeben: „Habe den Vorhalt zur Kenntnis genommen, und erkläre, daß mir von einem Verbot die Rede zu halten weder etwas bekannt war, noch, daß ich von der Kirchenverwaltung darauf aufmerksam gemacht würde, da mir sonst nicht eingefallen wäre, gegen den Willen derselben auch nur ein einziges Wort zu sprechen.“

Es folgte dann eine Belehrung, sich in Zukunft bei ähnlichen Anlässen auch ohne Einsprache der Kirchenverwaltung von jeder Leichenrede sich zu enthalten.

Zur obigen Aeußerung der Standesperson, sie sei von der Kirchenverwaltung nicht aufmerksam gemacht worden, möge bemerkt sein, daß der Kirchenverwaltung überhaupt unbekannt war, daß diese Standesperson an der Leichenfeier teilnehme; letztere hatte somit gar keine Gelegenheit, sich zu äußern; und selbst wenn derselben die Anwesenheit bekannt gewesen wäre, hätte sie doch die Gedanken nicht wissen können. Wenn von Seite der Standesperson an die Kirchenverwaltung zuerst irgendwelche taktvolle Anfrage gestellt worden wäre, würde sie auch ersucht haben, von einem derartigen Vorhaben abzustehen.

**IX. (Repetieren und Konzentrieren beim Religionsunterricht.)** Die Überzeugung von der Notwendigkeit häufigen Repetierens beim Religionsunterricht ist allgemein. Zwei Wege sind es, die ein beständiges Repetieren ermöglichen, ohne daß der fortlaufende Unterricht merklich gehemmt wird: 1. ein Repetieren des Wichtigsten durch Sprechen im Chor, wobei das gemeinsame Lautsprechen mit elementarer Gewalt auf die Kinder einwirkt, so daß bei häufiger Wiederholung auch die schwächsten Schüler das Notwendigste in der Übung haben; 2. ein Repetieren durch Konzentrieren der verschiedenen Lehren. — Das Repetieren durch Chorsprechen absorbiert sehr wenig Zeit; in wenig Minuten nimmt man die Gebote Gottes und der Kirche, die sieben Hauptfünden, die sieben Sakramente, die sieben leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit, die drei göttlichen Tugenden, die vier Kardinaltugenden, die drei evangelischen Räte (die sieben Gaben des heiligen Geistes, die acht Seligkeiten), die vier Kennzeichen der wahren Kirche, die vier letzten Dinge, die Beichtformeln u. ä. durch; auch die bekanntesten Schriftstellen über Bußsakrament und Altarsakrament, Gottheit Christi, Unzerstörbarkeit der Kirche und dergleichen. Diese genannten Punkte oft zu repetieren, empfiehlt sich sowohl im Interesse des praktischen christlichen Lebens, als auch im Interesse bevorstehender Prüfungen, wo ein jederzeit gesicherter Fond notwendiger Kenntnisse schätzenswert ist. Dies empfiehlt sich namentlich auch insofern, als diese Punkte (die Beichtformeln ausgenommen) allen Katechismen der Welt gemeinsam sind und nebstd apostolischem